

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro
20 Kämmerei

30.06.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 12.07.04
--------------------------	-----------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW: Betrieb gewerblicher Art „Versorgung und Verkehr im Rhein-Sieg-Kreis“
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst gem. § 50 Abs.3 Satz 1 KrO NW folgenden Eilbeschluss:

Der Beschluss des Kreistages vom 16.10.2003 (Beschlussnummer 526/03) sowie der Beschluss des Kreistages vom 18.12.2003 (Beschlussnummer 538/03) werden klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (Geschäftsanteil 66,67 %) nebst den damit zusammenhängenden Finanzierungen und Refinanzierungen über den (steuerlichen) Betrieb gewerblicher Art „Versorgung und Verkehr im Rhein-Sieg-Kreis“ gehalten wird.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 16.10.2003 (Beschlussnummer 526/03) hat der Kreistag der Dringlichkeitsentscheidung vom 08.10.2003 zur Gründung der Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH zugestimmt. Am 18.12.2004 hat der Kreistag, nachdem inzwischen die Stellungnahmen der örtlichen Institutionen zu der Marktanalyse vorlagen, seinen Beschluss noch einmal bestätigt.

Mit Beschluss vom 16.10.2003 hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises des Weiteren der Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch die BRS auf (mittelbaren) Erwerb von 36,2 % der Geschäftsanteile an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zugestimmt Grundlage dieses Beschlusses war unter anderem die der Beschlussvorlage für den Finanzausschuss am 16.10.2004 als Anhang 9 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung, in der davon ausgegangen wurde, dass der Rhein-Sieg-Kreis (neben der TroiKomm) für die Finanzierung des Anteilserwerbs entsprechende Darlehen zur Verfügung stellt .

Ebenfalls vorausgesetzt wurde dabei, dass, soweit entsprechende Kapitalertragsteuern/Solidaritätszuschlag auf die aus den gewährten Darlehen resultierenden Annuitätenleistungen sowie zukünftigen

Gewinnausschüttungen anfallen sollten, diese beim Rhein-Sieg-Kreis angerechnet und damit voll erstattet würden.

Die Umsetzung dieser – wirtschaftlich und steuerlich optimierten - Finanzierungsstruktur setzt voraus, dass die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der BRS nebst den damit zusammenhängenden Finanzierungen und Refinanzierungen über einen sogenannten steuerlichen „Betrieb gewerblicher Art“ erfolgt, wofür aus steuerlichen Gründen ein ausdrücklicher Kreistagsbeschluss erforderlich ist.

Gesellschaftsrechtlich hat dies keine Auswirkungen auf der Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der BRS.

Da die nächste Kreistagssitzung erst im Oktober stattfindet, aus steuerlichen Gründen aber eine kurzfristige Entscheidung notwendig ist, ist gem. § 50 Abs.3 Satz 1 KrO NW eine Eilentscheidung des Kreisausschusses erforderlich.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 12.07.04